

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV I-023/18

HA

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 30

Termin der Tagung: 26.09.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	04.09.18	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.09.18
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.09.18	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.09.18
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einlegung des Rechtsmittels Berufung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus (Az.: 1 K 1821/14) wird Berufung eingelegt.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Cottbus (Az.: 1 K 1821/14) der Frau Milius gegen die Stadtverordnetenversammlung Cottbus endete mit Urteil vom 24. August 2018.

Mit dem Urteil wird der Bescheid vom 14. November 2014 über den Wahleinspruch der Klägerin aufgehoben und die Feststellung getroffen, dass die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25. Mai 2014 ungültig ist. Im Weiteren trifft das Verwaltungsgericht Cottbus die Anordnung, dass die Wahl binnen 5 Monaten nach Rechtskraft des Urteils im gesamten Wahlgebiet zu wiederholen ist.

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat im Urteil vom 24. August 2018 die Berufung zugelassen.

In dem benannten Verfahren wird in der Berufungsinstanz unter anderem der Frage nachzugehen sein, wie im Zusammenhang mit der Festsetzung von Wahlbezirken von der Vorschrift des § 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes Gebrauch gemacht werden kann.

Es wird angeregt, den Oberbürgermeister zu beauftragen, Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus (Az.: 1 K 1821/14) einzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Gerichts- und Anwaltskosten ca. 8500,00 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Haushalt Amt 30

3. Folgekosten:

keine